

Reglement zur Verwendung der Gelder aus dem Spezialkonto „zur Verschönerung des Friedhofs“

1. Entstehung

Unter dem Namen „zur Verschönerung des Friedhofs“ wird ein Spezialkonto in der Gemeindefinanzrechnung Bühler geführt.

Das Kapital ist entstanden durch Vermögen aus verschiedenen Fonds, Legaten und Zuwendungen, deren Zweckbestimmungen nicht mehr realisiert werden können oder der Gemeinde zur freien Verfügung zugewendet wurden.

Kapital per 1.1.2016:

Fonds zur Verschönerung des Friedhofs	CHF	28'379.40
Adolf Fisch-Preisig-Testat	CHF	10'537.75
Total	CHF	38'917.15

Durch die Zusammenführung der verschiedenen Fonds und Legate wird ermöglicht, dass das vorhandene Kapital entweder im Sinne der Spender eingesetzt oder für die Allgemeinheit im Besonderen für soziale Bedürfnisse eingesetzt werden kann. Zudem soll für künftige Spender ersichtlich sein, dass der Gemeinderat Geldzuwendungen für das Wohl der Dorfbevölkerung einsetzt und nicht in den ordentlichen Haushalt fliessen lässt.

2. Zweck

Im Spezialkonto mit der Bezeichnung „zur Verschönerung des Friedhofs“ werden Spendengelder verwaltet, die der Friedhofsgestaltung dienen. Die Gelder dürfen nicht für den allgemeinen Unterhalt eingesetzt werden, sondern dienen speziellen Anschaffungen oder zur Mitfinanzierung von Projekten, die dem Friedhof eine besondere Ausgestaltung geben.

3. Finanzierung / Speisung

Der Spezialfonds wird durch Spendengelder und Verzinsung des Spezialkontos gespeist. Die Verzinsung beträgt 2%.

4. Minimalkontostand

Der Kontostand soll im Minimum CHF 5'000.- Vermögen ausweisen.

5. Fonds-Kommission

Der Gemeinderat wählt eine Kommission bestehend aus sieben Mitgliedern für die Behandlung und Auszahlung von Gesuchen. Die Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- Drei Mitglieder aus dem Gemeinderat, davon wird ein Sitz durch Gemeindepräsidium besetzt
- Vier Mitglieder aus der Bevölkerung

6. Bearbeitung von Gesuchen

Gesuche aus der Bevölkerung müssen an die Fonds-Kommission schriftlich eingereicht werden. Das Gesuch ist zu begründen mit dem Mehrwert, den die Bevölkerung erfahren soll. Es wird auch jedem einzelnen Gemeinderat oder den gemeinderätlichen Kommissionen ermöglicht, Gesuche zu stellen.

Die Fonds-Kommission behandelt die Gesuche innert drei Monaten.

7. Auszahlungskompetenzen

Eine Auszahlung wird aufgrund eines Fonds-Kommissionsbeschlusses ermöglicht. Die Fonds-Kommission hat sich an die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz zu halten. Eine andere gemeinderätliche Kommission oder Verwaltungsangestellte haben keine Kompetenzen zur alleinigen Auszahlungsentscheidung.

8. Berichterstattung

In der Jahresrechnung wird über die Mittelverwendung aus diesem Spezialkonto Rechenschaft abgelegt. Über laufende Projekte soll auch in den Mitteilungen des Gemeinderates informiert werden.

Genehmigt durch das Stimmvolk: 28. Februar 2016

Inkraftsetzung: 1. Juni 2016

gez. Gemeindepräsidium:

gez. Gemeindegeschreiber:

Ingeborg Schmid

Richard Fischbacher